



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 21.07. bis 23.07.2026

– Auszug aus Drucksache 19/13141 –

Frage Nummer 37

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Rene
Dierkes**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie das aktuelle Wasserentnahmeverbot der Stadt München im Hinblick auf die landesweite Wasserversorgungssicherheit, insbesondere hierzu die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, welche wirtschaftlichen und sozialen Folgen erwartet die Staatsregierung durch das von der Stadt München erlassene Wasserentnahmeverbot (u. a. für Gartenbau, Baugewerbe, Landwirtschaft und private Haushalte) und welche Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Ausgleichszahlungen oder Notfallfonds) stellt die Staatsregierung betroffenen Betrieben und Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Landeshauptstadt München hat mit der von ihr am 14.07.2026 erlassenen und bis zum 01.08.2026 befristeten Allgemeinverfügung auf die gegenwärtig anhaltend niedrigen Grundwasserpegel und Quellschüttungen reagiert. Regelungsgegenstand dieser Allgemeinverfügung ist die Beschränkung der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Entnahme von Grundwasser. Untersagt sind u. a. Wasserentnahmen zur Befüllung und zum Betrieb von privaten Pools, privaten Springbrunnen und Wasserspielanlagen, zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Haus- und Kleingärten, von Rasen- und sonstigen Grünflächen sowie zum Waschen von Fahrzeugen außerhalb gewerblicher Waschanlagen. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Stadtgebiet wurde vollständig untersagt. Der ordnungsgemäße Vollzug dieser Allgemeinverfügung durch die Landeshauptstadt München ist gewährleistet. Die Allgemeinverfügung ist insbesondere angesichts ihrer Befristungsdauer für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger auch verhältnismäßig. Insbesondere beschränkt sich die Allgemeinverfügung auf alle in einer Mangelsituation nicht erforderlichen Gewässernutzungen. Unterschiedliche Ausnahmen von den Entnahmeverboten berücksichtigen die Belange des Gartenbaus, des Baugewerbes und der Landwirtschaft. Signifikante Auswirkungen in diesen Bereichen sind derzeit nicht bekannt. Die Frage nach finanziellen Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Ausgleichszahlungen oder Notfallfonds) stellt sich daher momentan nicht. Die Staatsregierung ist sich der besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit Niedrigwassersituationen in Bayern bewusst. Wasser ist eine knappe Ressource, die besonders geschützt werden muss. Der sparsame Umgang mit Wasser ist essenziell. Um den klimabedingten

Herausforderungen besser begegnen zu können, wurden mit der Novelle zum Bayerischen Wassergesetz (BayWG) im Dezember 2025 viele Maßnahmen für einen effektiven Gewässerschutz bereits umgesetzt, insbesondere wurde zur Stärkung der öffentlichen Wasserversorgung ein Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung vor anderen Verwendungszwecken gesetzlich festgelegt.